

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260032 3V05-06.01

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) mit dem KN-Code: 48 19 10 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Verpackungsinneinteil

Lapsnap-Folienfixiereinlagen mit der dazugehörigen Umverpackung besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind einteilige Folienfixierverpackungen aus Wellpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von Kraftliner (KLb), Testliner (TLb) und Wellenstoff (WS) und einer LDPE-Folie
- Wellpappbögen werden bedruckt, gestanzt und mit einer abtrennbaren LDPE-Folie versehen
- Die Packgüter werden zwischen Folie und Wellpappe fixiert und benötigen so kein zusätzliches Füllmaterial mehr
- Auf jeder Innenverpackung steht der Artikelname „LAPSNAP“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform "LS19"
- Auf jeder Außenverpackung (Umverpackung) steht der Artikelname UKLS19 und gleiches im Code 128 (weiteres siehe separate Konformitätserklärung)

Artikel	Gewicht In g	Festigkeit lt. DIN 55468	Welle nach DIN 55468	L	B	H
LS19	257	2.40	EB	440	322	92

Die weiteren Spezifikationen der einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1), in der Technischen Dokumentation (Anhang 2 –für Behörden zugänglich) und in den Datenblättern (Anhang 3) zu finden

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40

Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach

Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung

Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien
Verpackungsgesetz (VerpackG) und ab Gültigkeit durch VerpackDG abgelöst

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) Laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg, Analysen liegen vor
- (5) einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) als recyclingfähig
- (3) Die einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) haben voraussichtlich eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % (nach aktuellem nationalen Mindeststandard, derzeit noch fehlende delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) gehören der Kategorie Nr. 2 (Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton) lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

- (5) b) Die Kunststoffanteile von einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) machen weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19).

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19).

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen

Teil A Leistungskriterien

1: ab 1. Januar 2030

2 -7: sind eingehalten

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19).

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

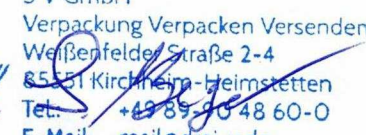
einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt und sind voraussichtlich bis 2028 zu erfüllen. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierten Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von einteilige Folienfixiereinlagen (Lapsnap19) mit den Anforderungen der PPWR.

8. Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 11.08.2026



3 V GmbH
Verpackung Verpacken Versenden
Weißenfelder Straße 2-4
85531 Kirchheim-Heimstetten
Tel.: +49 89 90 48 60-0
E-Mail: mail@drei-v.de

i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

- (1) Technischen Zeichnung
- (2) Technischen Dokumentation:
 - Hauptdokument Technische Dokumentation
 - Risikobewertung der Nichtkonformität
 - Herstellungsprozess
 - Druckbilder der einzelnen Artikel
- (3) Datenblatt des Artikels
- (4) Unbedenklichkeitserklärung Incl. Reach-Erklärung